



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwei Beschlüssen vom 21. September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen der Sozialkassentarifverträge im Baugewerbe für die Jahre 2008, 2010 und 2014 gekippt. Weitere Verfahren zu den Jahren 2012 und 2013 sind anhängig, aber noch nicht entschieden. Unser heutiger Newsletter beschäftigt sich neben dem Inhalt der Entscheidungen insbesondere auch mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rückerstattung von Beiträgen in Betracht kommen könnte.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei Kapellmann gerne zur Verfügung.

Ihr Kapellmann-Team

[kapellmann.de](http://kapellmann.de)

---

### **Praxisinfo Baurecht:**

#### **BAG kippt Allgemeinverbindlichkeitserklärungen der Sozialkassentarifverträge im Baugewerbe**

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) der Sozialkassentarifverträge im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 sind unwirksam. Betroffen hiervon sind die Zeiträume Oktober 2007 bis Dezember 2011 und das Jahr 2014. Dies stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 21. September 2016 in zwei Beschlüssen fest und sparte hierbei nicht an Kritik am BMAS und den zuständigen Ministern für Arbeit und Soziales.

Die Folgen und die Reichweite dieser Entscheidungen, deren Entscheidungsgründe bislang nicht vorliegen, sind noch nicht absehbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass sich die SOKA-Bau mit einer Fülle von Rückforderungsklagen konfrontiert sehen wird.

#### **Die SOKA-Bau**

Die SOKA-Bau ist eine im Jahr 1949 gegründete gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft, die heute unter ihrem Dach die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) vereint. Die Aufgaben der ULAK sind die Sicherung von Urlaubsansprüchen und die Finanzierung der Berufsausbildung. Die ZVK soll mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für Beitragsausfälle während Schlechtwetterperioden leisten. Finanziert wird die SOKA-Bau ausschließlich von den Bauarbeitgebern. Seit Jahren sind die hierzu gehörigen Tarifverträge allgemeinverbindlich, d.h., auch für nicht tarif-

gebundene Arbeitgeber zwingend. Unter den nicht tarifgebundenen Arbeitgebern mangelt es der SOKA-Bau jedoch teilweise an Akzeptanz, so dass die SOKA-Bau jährlich ca. 40.000 Verfahren über rückständige Beiträge führen muss.

### **Entscheidungen des BAG zur Unwirksamkeit der AVE in den Jahren 2008, 2010 und 2014**

In beiden oben zitierten Entscheidungen stellte das Gericht fest, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2008, 2010 und 2014 nicht auf § 5 TVG a. F. gestützt werden können.

Nach § 5 TVG a. F. konnte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Tarifvertrag auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigten
2. die Allgemeinverbindlichkeit im öffentlichen Interesse geboten erschien.

Von den beiden genannten Voraussetzungen konnte nur zur Behebung eines sozialen Notstandes abgewichen werden.

Das BAG stellte fest, dass sich die Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen für die Jahre 2008 und 2010 schon daraus ergebe, dass sich die zu dieser Zeit hierfür zuständigen Minister Olaf Scholz und Ursula von der Leyen gar nicht erst mit der Sache befasst hätten. Das in Art. 20 Grundgesetz verankerte Demokratieprinzip erfordere jedoch eine solch persönliche Befassung der jeweiligen Minister, da es sich bei Allgemeinverbindlichkeitserklärungen um Normsetzung handele. Somit sei eine ausschließliche Bearbeitung durch die Referatsebene ausgeschlossen. Lediglich im Jahr 2014 habe sich die zuständige Ministerin Andrea Nahles persönlich mit der

AVE der Sozialkassentarifverträge befasst. In diesem Jahr – wie im Übrigen auch in den Jahren 2008 und 2010 – gebe es jedoch keine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass die Mindestquote der tarifgebundenen Arbeitnehmer von nicht weniger als 50% erreicht worden sei.

Somit besteht eine Rechtsgrundlage für die Beitragsforderungen der SOKA-Bau in den oben genannten Zeiträumen lediglich gegenüber den tarifgebundenen Arbeitgebern im Baugewerbe, nicht hingegen auch gegenüber den nicht-tarifgebundenen Arbeitgebern, deren Bindung an die Tarifverträge ausschließlich über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach § 5 TVG begründet werden kann.

### **Was sind nun die Folgen der BAG-Entscheidungen für die Arbeitgeber im Baugewerbe?**

Für alle Arbeitgeber, die ab sofort ihre Zahlungen an die SOKA-Bau einstellen wollen, hält die neue Gesetzeslage jedoch eine Enttäuschung bereit. Denn bereits im Jahr 2014 hatte der Gesetzgeber reagiert und die bislang gültige 50% Quote zur Tarifgebundenheit in § 5 TVG a. F. zum 16. August 2014 ersatzlos gestrichen. Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sind nach dem aktuellen § 5 TVG nun vielmehr schon dann möglich, wenn der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich eine besondere Bedeutung erlangt hat oder das Verhindern einer wirtschaftlichen Fehlentwicklung die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfordert. Es ist daher davon auszugehen, dass die zuletzt im Juli 2015 erfolgte Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Tarifverträge im Baugewerbe durch Ministerin Andrea Nahles wirksam ist.

Durchaus denkbar ist es jedoch, dass ein Anspruch der Bauarbeitgeber auf Erstattung der gezahlten Beiträge für die Vergangenheit besteht. Das Bundesarbeitsgericht hat eine solche Möglichkeit ausdrücklich offengelassen. Ebenso wie die Frage, ob die nun getroffenen Entscheidungen aus September 2016 der Vollstreckung aus rechtskräftigen gewordenen

Urteilen über Beitragsforderungen entgegenstehen. Es hat lediglich festgestellt, dass bereits rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren nicht mit der Restitutionsklage neu aufgerollt werden könnten. Näheres wird man hierzu erst sagen können, wenn die Entscheidungsgründe des BAG vorliegen.

In jedem Fall werden sich Bauarbeitgeber, die eine Rückzahlung von Beiträgen erstreiten wollen, mit einigen praktischen Problemen konfrontiert sehen. Neben der Beachtung der Verjährungsfristen, wird sich hier insbesondere die Frage stellen, wie eine Rückforderung vonstattengehen kann, wenn der Arbeitnehmer, für

den Beiträge erbracht wurden, ganz oder teilweise Leistungen der SOKA-Bau bezogen hat.

Die SOKA-Bau selbst hält sich zu möglichen Rückzahlungen noch sehr bedeckt und hat angekündigt, die bislang noch nicht vorliegenden Entscheidungsgründe zu gegebener Zeit sorgfältig zu prüfen, bevor sie über weitere Maßnahmen entscheidet.

*BAG, Beschlüsse vom 21.09.2016 – 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15*

---

#### Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

Wenn Sie unsere Praxisinfo nicht mehr erhalten möchten, können Sie diese unter [newsletter@kapellmann.de](mailto:newsletter@kapellmann.de) abbestellen.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Oktober 2016.